

München, den 07.04.2014

Stellungnahme von REFUGIO München zur gemeinsamen Anhörung der Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration sowie für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Thema „Weiterentwicklung der bayerischen Asylpolitik“ am 10. April 2014 im Bayerischen Landtag

Stellungnahme zu den Punkten:

1. Unterkünfte
4. Asylbewerberleistungsgesetz

Vorbemerkung:

REFUGIO München ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und hat das Mandat des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Bayern, zu diesen Fragen auch im Namen des Verbandes Stellung zu beziehen.

REFUGIO München behandelt und berät insbesondere traumatisierte Flüchtlinge in Südbayern in München, Landshut, Augsburg und Rosenheim. Verschiedenste Studien belegen eine Rate von 30 – 40% Traumatisierter unter den Flüchtlingen. Die Rate bei Kindern und Jugendlichen dürfte auf Grund ihrer besonderen Vulnerabilität noch höher liegen. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1.766 Kinder, Jugendliche und Erwachsene von REFUGIO München in Therapie, Beratung, Begutachtung, Elterntaining und Gruppenarbeit direkt begleitet.

Zu 1. Unterkünfte

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die zwangsweise Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nach der Erstaufnahme für viele Traumatisierte ein belastender Faktor ist, der eine Stabilisierung erschwert oder sogar unmöglich macht. Der mangelnde Rückzugsraum gibt diesen psychisch schwer belasteten Menschen kein Gefühl der Sicherheit, was bei der Stabilisierung ein wesentlicher Faktor ist. Insbesondere für Kinder und Jugendliche, häufig auch für traumatisierte Frauen sind zum Beispiel Gemeinschaftstoiletten und –duschen nach all den traumatischen Erfahrungen ein häufiges Thema, worüber sie angstbesetzt in der Therapie berichten. Die häufige Enge und Lautstärke der Unterkünfte ist ein neuerlicher Stressfaktor, der die innerliche Unruhe dieser Menschen noch steigert.



UNTERSTÜTZERVERBUND

GESCHÄFTSFÜHRUNG

KONTAKT

BANKVERBINDUNG

TRÄGERVEREIN

Die Möglichkeit, dass traumatisierte Menschen nach einer amtsärztlichen Begutachtung in ein Einzelzimmer umziehen können, wird nach unserer Erfahrung oft dadurch obsolet, dass nicht ausreichend entsprechende Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit zum Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft für Traumatisierte (nach amtsärztlicher Untersuchung) oder Familien nach Abschluss des Asylverfahrens wird meist dadurch unmöglich, dass für diese Gruppen keine Provisionskosten durch das Sozialamt übernommen werden und ihnen sozial geförderte Wohnungen auf Grund des Aufenthaltstitels nicht zur Verfügung stehen. Es ist praktisch unmöglich, für Flüchtlinge auf dem freien Wohnungsmarkt in unserem Einzugsgebiet ohne Makler eine Wohnung zu finden.

Forderung von REFUGIO München:

Wir befürworten eine frühzeitige Ermöglichung der privaten Wohnsitznahme für Flüchtlinge und die Gewährung von Provisionskosten (bis zur Änderung des Gesetzes, wonach dann Vermieter den Makler zahlen müssen).

Zu 4. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Abschlussberichte der Diagnosestellen in den beiden bayerischen Aufnahmeeinrichtungen im Auftrag des bayerischen Sozialministeriums zeigten die hohe Zahl an traumatisierten Flüchtlingen auf.

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative des bayerischen Sozialministeriums, dass in den Aufnahmeeinrichtungen Fachärzte tätig werden können, um dort frühzeitig mit Hilfe von Dolmetschern eine fachgerechte Erstversorgung zu leisten und besonders schutzbedürftige Flüchtlinge frühzeitig zu erkennen. Die Installierung von Psychiatern in der Erstaufnahme ist richtungsweisend für andere Bundesländer.

Wir sehen nach wie vor eine enorme psychotherapeutische und psychiatrische Versorgungslücke für traumatisierte Flüchtlinge im Anschluss an die Erstaufnahme. Dies hat nach unserer Einschätzung vor allem drei Gründe:

1. **Sprachproblem:** Viele Flüchtlinge brauchen für Psychiater und Psychotherapie einen Dolmetscher (wie es in der Erstaufnahmeeinrichtung auch geregelt ist). Familienangehörige oder Freunde kommen in der Regel als Dolmetscher auf Grund der heiklen Themen nicht in Frage. Vor allem im ländlichen Raum gibt es aber meist keine entsprechenden Dolmetscher. Auch wenn das Asylbewerberleistungsgesetz die Kostenübernahme für Dolmetscher vorsieht, können die Menschen vor Ort nicht in Behandlung gehen, weil sie sich nicht adäquat ausdrücken können.

Viele Flüchtlinge gehen mit ihren psychischen Problemen deshalb zum Hausarzt, wo sie zum Teil über Jahre mit Schmerzmitteln und Schlafmitteln behandelt werden, ohne dass mangels Sprache eine fachgerechte Behandlung erfolgt. Denn bei diesen Hausärzten können sie sich oft auch nicht verständlich machen. Es fehlt damit die Möglichkeit, dass eine ärztliche Indikation für eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung erstellt wird. Das wäre aber bei vielen Sozialämtern die Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Krankenschein für eine fachärztliche Behandlung ausgestellt wird. Viele Sozialämter schalten der fachärztlichen Behandlung eine amtsärztliche Begutachtung vor, damit ein Krankenschein ausgestellt wird. Ohne eine entsprechende Indikation wird aber keine amtsärztliche Begutachtung in Auftrag gegeben.

Auch wenn ein Krankenschein für eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung ausgestellt wird, bleibt das Dolmetscherproblem oft bestehen.

2. Die Ausführungsbestimmungen des bayerischen Sozialministeriums für das Asylbewerberleistungsgesetz

Die Ausführungsbestimmungen zu §6 AsylbLG (die wir offiziell nicht erhalten) besagen nach unserem Wissensstand für Psychotherapie:

Die Frage, inwieweit **psychotherapeutische oder ähnliche Behandlungen für traumatisierte Flüchtlinge** als „sonstige Leistungen“ nach § 6 AsylbLG zu gewähren sind, stellt sich vor allem bei Asylbewerbern und leistungsberechtigten Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingen, die in ihrem Heimatland der körperlichen und / oder seelischen Folter ausgesetzt waren.

Wenn nicht bereits eine akute Erkrankung im Sinn des § 4 AsylbLG vorliegt, für deren Behandlung eine Psychotherapie erforderlich ist, kommt eine Traumatherapie allenfalls als sonstige Leistung im Sinn des § 6 AsylbLG in Betracht.

Die wenigsten Traumatisierungen lösen einen Anspruch auf Erbringung „sonstiger Leistungen“ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus. Das Ermessen der Behörde ist nur ausnahmsweise, bei schwersten Traumatisierungen, auf Null reduziert.

Erforderlich ist dafür zumindest, dass ein Amtsarzt oder ein von diesem benannter Facharzt nachvollziehbar und schlüssig Folgendes attestiert:

- Die Maßnahmen sind zur Sicherung der Gesundheit des leistungsberechtigten Flüchtlings unerlässlich,
- die Aufnahme der psychotherapeutischen Behandlung ist auch im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des weiteren Aufenthaltes sachgerecht und
- gleichwertige, kostengünstigere Behandlungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Diese Regelung eröffnet den Sozialämtern und Amtsärzten einen großen Spielraum, um solche Behandlungen abzulehnen oder anzuerkennen. Im Jahr 2013 wurden REFUGIO München 37.900 Euro Therapiekosten über das Asylbewerberleistungsgesetz erstattet bei einem Gesamtvolumen von mehreren Hunderttausend Euro Kosten im Therapiebereich. Dies zeigt deutlich, dass bei diesem sehr großen Bedarf die Regelungen der Kostenerstattung über das Asylbewerberleistungsgesetz nicht greifen.

Die Unterschiede in der Handhabung sind zwischen den Sozialämtern sehr groß. Während die Kostenanträge bei manchen Ämtern problemlos durchgehen, lehnen

andere Ämter aus den verschiedensten Gründen ab. Die Ablehnungsgründe liegen in der Regel nicht darin begründet, dass die Therapiebedürftigkeit nicht ausreichend dargelegt ist, sondern setzen die restriktive Vorgabe der Ausführungsbestimmungen durch. Ein Problem ist aus unserer Sicht auch, dass die begutachtenden Amtsärzte nicht immer Fachärzte für den psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich sind. Daraus ergeben sich dann Ablehnungen für Kostenanträge mit Begründungen, die aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind (z.B. wird immer wieder Psychotherapie mit der Begründung abgelehnt, der Patient müsse nur medikamentös behandelt werden, was bei Traumatisierung jeglichem Fachwissen widerspricht).

3. verwaltungstechnischer Aufwand wegen des Asylbewerberleistungsgesetzes
 REFUGIO München organisiert mit der Bayerischen Psychotherapeutenkammer und der bayerischen Ärztekammer regelmäßig Fortbildungen für niedergelassene Psychotherapeuten und Psychiater, um die Regelversorgung zu öffnen für Flüchtlinge. Es erklären sich in der Folge einzelne Therapeuten bereit, dass sie zwei, drei Flüchtlinge bei sich aufnehmen, sofern das Dolmetscherproblem gelöst ist (s. Punkt 1). Meist ist dies verbunden mit dem Wissen, dass sie auf einigen Kosten sitzen bleiben werden. Dies hat verschiedene Ursachen:

Die Voraussetzung für eine positive Bescheidung der Therapiekosten ist, dass man bereits einige Stunden mit dem Patienten verbracht hat, um dann stichhaltig die Therapiebedürftigkeit für den Amtsarzt darzulegen. Im Krankenkassenverfahren werden die ersten fünf Therapiesitzungen ohne eine solche Indikation erstattet. Im Sozialhilfeverfahren erfolgt eine Bezahlung in der Regel erst ab Bescheidung. Alles, was vorher an Stunden geleistet wurde, wird in der Regel nicht erstattet. Aus den restriktiven Vorgaben (s. Punkt 2) erfolgt immer wieder eine Ablehnung aus nicht-fachärztlichen Gründen, weswegen dann gar keine Erstattung erfolgt.

Während bei Krankenkassen eine Verbescheidung in der Regel ca. 2 Monate dauert, dauert die Verbescheidung über die Sozialämter auf Grund der amtsärztlichen Untersuchung oft länger als ein halbes Jahr. Kein Therapeut kann es mit seinem Ethos vertreten, in der Zwischenzeit keine Termine anzubieten. Ob diese dann allerdings bezahlt werden, ist ungewiss.

Flüchtlinge haben oft prekäre Arbeitsverhältnisse (Putzjobs, Küchenhilfe etc.), weswegen sie dann für kurze Zeit krankenversichert sind und die Leistungserbringung nach dem AsylbLG für Therapie endet. Wenn gerade ein Antrag auf Kostenübernahme nach AsylbLG läuft, wird der Antrag eingestellt und es erfolgt keine rückwirkende Erstattung geleisteter Therapiestunden. Dann muss ein Niedergelassener einen Neuantrag bei der Krankenkasse stellen. Verliert der Flüchtling seine Arbeit wieder, dann muss der Antrag beim Sozialamt neu gestellt werden. Der alte Antrag kann nicht wieder aufgegriffen werden. Diese verwaltungstechnische Aufteilung verhindert die zügige Kostenübernahme. Der Therapeut bleibt auf seinen Kosten sitzen.

Für Flüchtlinge werden überdurchschnittlich viele Bescheinigungen vom Therapeuten verlangt (für die Antragsstellung beim Sozialamt; Zwischenberichte an das Sozialamt zum Teil bereits nach 10 Sitzungen; Bescheinigung an die Ausländerbehörde wegen der Reiserlaubnis zur Therapie; Bescheinigung über Traumatisierung für Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft; Bericht für das asyl- oder ausländerrechtliche Verfahren). Während die Krankenkasse zumindest für einen Kostenantrag eine Bezahlung vorsieht, wird Therapeuten über das AsylbLG kein Bericht erstattet. Da dies oft mehrstündige Arbeit bedeutet, müssen die Therapeuten dies ehrenamtlich

machen. Deswegen sagen auch viele Therapeuten, sie nehmen wenn überhaupt nur eine geringe Anzahl an Flüchtlingen in ihre Praxis auf.

Da mit der Therapie auch ein erhöhter Kontakt mit Sozialamt und oft auch Ausländerbehörde verbunden ist, übernehmen zahlreiche niedergelassene Therapeuten nur Klienten von REFUGIO München, wenn wir uns bereit erklären, die Sozialarbeit zu übernehmen. Niedergelassene Therapeuten ohne Anbindung an sozialpädagogische Begleitung sehen sich oft überfordert, Flüchtlinge zu behandeln.

Forderungen von REFUGIO München:

- Die Ausführungsbestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlung dürfen sich alleine an fachärztlichen Standards orientieren. Die Bewilligung erfolgt nur von Fachkräften für Psychotherapie und Psychiatrie. Dabei müssen die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingen berücksichtigt werden und Therapiemethoden wie zum Beispiel Kunsttherapie bei Kindern berücksichtigt werden.
- Die ersten fünf probatorischen Sitzungen zur Erstellung eines Berichts für den Antrag müssen auch ohne vorherige Genehmigung erstattet werden, sofern die Sitzungen stichhaltig begründet werden können.
- Das Genehmigungsverfahren muss wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Zuständigkeit zwischen Krankenkasse und Sozialamt.
- Da die Behandlung bei Niedergelassenen vor allem auf Grund der Dolmetscherfrage, aber auch des hohen sozialpädagogischen Aufwands oft nicht zustande kommt, muss der Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten bei spezialisierten Einrichtungen wie REFUGIO München erleichtert und finanziert werden.

München, den 3. April 2014

Jürgen Soyer
Geschäftsführer REFUGIO München